

**„Härtefallhilfen des Bundes und des Landes
für kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der
freien Berufe wegen stark gestiegener betrieblicher Energiekosten
im Jahr 2022“
(„Härtefallhilfe Energie Saarland“)**

**Richtlinien des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie vom 15. März 2023**

1 Zweck und Gegenstand der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft hat der Bund im Dezember 2022 eine Soforthilfe geleistet und im Jahr 2023 Gas- und Strompreisbremsen eingeführt. Diese Maßnahmen führen zu einer weitreichenden Entlastung der Unternehmen von den Folgen der vor allem durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine verursachten Energiepreisanstiege. Gleichzeitig ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass kleinere und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe trotz der Energiepreisbremsen zusätzlicher Hilfen wegen besonderer Härten bedürfen.
- 1.2 Den kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der freien Berufe, die trotz Strom- und Gaspreisbremse von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, kann durch die Härtefallhilfe Energie Saarland aus Haushaltsmitteln des Bundes eine Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung nach § 53 Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000, S. 194), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GMBI. S. 533), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1029) sowie nach Maßgabe
- der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Saarland über die Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten,
 - der Regelungen zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) und

- dieser Richtlinien
in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

- 1.3 Die Härtefallhilfe Energie Saarland ist eine finanzielle Leistung, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte der Antragstellenden.
- Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung der Härtefallhilfe Energie Saarland können Anträge insbesondere dann zurückgewiesen werden, wenn bei dem antragstellenden Unternehmen, Soloselbständigen, Angehörigen der freien Berufe aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation, beispielsweise seiner Erträge oder der Weitergabe der gestiegenen Energiekosten an seine Kunden, kein Grund für staatliche Fürsorge besteht und die Voraussetzungen nach Ziffer 3. dieser Richtlinien nicht erfüllt sind.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Kleine und mittlere Unternehmen

Kleines und mittleres Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien ist jeder Rechtsträger, der zum Stichtag 31. Dezember 2022 zumindest einen entgeltlich Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) und höchstens 500 Beschäftigte (VZÄ) hatte, bei einem deutschen Finanzamt geführt wird, einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreibt und mit Ausnahme der Beschäftigtenzahl innerhalb der KMU-Schwelle gemäß der KMU-Definition der Europäischen Union (EU) liegt.

Für die KMU-Definition der EU ist Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23.07.2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), und das daraus abgeleitete Prüfschema maßgeblich. Die vorgenannten Regelungen gelten unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens und gelten auch für eingetragene Genossenschaften, gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.

2.2 Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach §§ 51 ff. Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

2.3 Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die zum Stichtag 31.12.2022 nach Ziffer 2.4 dieser Richtlinien weniger als einen Beschäftigten (VZÄ) haben und wirtschaftlich am Markt tätig sind.

2.4 Beschäftigte

Als Beschäftigter im Sinne der Ziffern 2.1, 2.3 und 3.5 gilt, wer zum 31.12.2022 bei dem Antragsteller beschäftigt ist. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Beschäftigte auf 520 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.

Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten).

In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2021 herangezogen werden. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.

2.5 Haupterwerb

Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe ohne weitere Beschäftigte sind im Haupterwerb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2022, bei Gründung nach dem 1. Januar 2022 ab Aufnahme der selbständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit, zu mindestens 51 Prozent aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen.

2.6 Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien sind Unternehmen, die zueinander in einer in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ genannten Beziehung stehen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine oder mittlere Unternehmen zwar formell erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein oder mehrere Großunternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen oder mittleren Unternehmens hinausgeht.

3 Antragsberechtigung und Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen

Kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der freien Berufe kann die Härtefallhilfe Energie Saarland in Form einer einmaligen nicht rückzahlbaren Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt werden, wenn kein Ausschlusskriterium nach Ziffer 5 erfüllt ist und die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

3.1 Energiekostenbedingte besondere Härte

Voraussetzung für die Gewährung der Härtefallhilfe Energie Saarland ist eine durch betriebliche Energiekosten bedingte besondere Härte (Härtefall). Ein Härtefall liegt vor, wenn das antragstellende Unternehmen bzw. der antragstellende Soloselbständige oder Angehörige der freien Berufe aufgrund von hohen betrieblichen Energiekosten außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bzw. der selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit bedrohen.

Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

3.1.1 Verdreifachung der betrieblichen Energiekosten

Die betrieblichen Energiekosten (unabhängig vom Energieträger) haben sich im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 mindestens verdreifacht. Bei der Ermittlung der betrieblichen Energiekosten dürfen Kosten für Fahrzeugtreibstoffe einschließlich Ladestrom für Elektrofahrzeuge und eigenerzeugte erneuerbare Energien nicht berücksichtigt werden. Dies ist anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) festzustellen.

Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe, die ihre Geschäftstätigkeit nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.03.2022 aufgenommen haben, können zur Ermittlung der betrieblichen Energiekosten im Jahr 2021 den Referenzpreis des jeweiligen Energieträgers für das Jahr 2021 zu Grunde legen. Näheres regeln die FAQ.

3.1.2 Energieintensität

Das Unternehmen, die oder der Soloselbständige oder Angehörige der freien Berufe weist für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 eine Energieintensität von mindestens sechs Prozent auf. Die Energieintensität ist auf Grundlage der BWA oder der EÜR, definiert als Anteil der betrieblichen Energiekosten am Umsatz, festzustellen. Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Im Falle der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung abgestellt werden (Wahlrecht).

3.1.3 negatives EBITDA

Das Unternehmen, die oder der Soloselbständige oder Angehörige der freien Berufe weist für das Jahr 2022 ein negatives EBITDA aus, d.h. im Jahr 2022 war ein energiekosteninduzierter operativer Verlust zu verzeichnen. Ein solcher ist gegeben bei einem negativen Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA) in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) oder EÜR.

Bei der Berechnung des EBITDA dürfen Soloselbständige, Angehörige der freien Berufe sowie Inhaberinnen und Inhaber von Personengesellschaften einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe der Pfändungsfreigrenze von 1.330 EUR je Monat berücksichtigen.

3.1.4 Positive Fortführungsprognose

Antragstellende Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe müssen versichern, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Fortbestand des Unternehmens bzw. der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der Härtefallhilfe Energie Saarland in den nächsten 12 Monaten gesichert erscheint (positive Fortführungsprognose) und eine Einstellung des Geschäftsbetriebs oder eine Aufgabe der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit in diesem Zeitraum nicht beabsichtigt ist.

3.2 Nachweis

Das Nichtvorliegen der Ausschlussstatbestände der Ziffer 5 und das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für die Härtefallhilfe Energie Saarland unter Ziffer 3 sind bei Antragstellung darzulegen und auf Anforderung der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

3.3 Das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4 muss durch eine qualifizierte prüfende dritte Person (Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in,

vereidigte/r Buchprüfer/in oder Rechtsanwältin/Rechtsanwalt [prüfende Dritte]) bescheinigt werden.

3.4 Höchstbeträge und Beihilfekonformität

Die maximale Höhe der Härtefallhilfe Energie Saarland ist entsprechend der Deckelung im Rahmen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 auf insgesamt bis zu 2 Mio. EUR je Unternehmen/Unternehmensverbund, Soloselbständige oder Angehörige der freien Berufe begrenzt. Für Unternehmen/Unternehmensverbände, Soloselbständige oder Angehörige der freien Berufe des Fischerei- und Aquakultursektors² darf die BKR-Kleinbeihilfe den Gesamtnennbetrag von insgesamt 300.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen/Unternehmensverbände, Soloselbständige oder Angehörige der freien Berufe, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse³ tätig sind, darf die BKR-Kleinbeihilfe den Gesamtnennbetrag von 250.000 EUR nicht übersteigen.

Zur Sicherstellung der Beihilferechtskonformität der Härtefallhilfe Energie Saarland ist der Antragsteller verpflichtet, zu versichern, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe Energie Saarland der beihilferechtlich nach der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Von dem Höchstbetrag müssen insbesondere Leistungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, dem Strompreisbremsegesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz abgezogen werden.

3.5 Verbundene Unternehmen

Bei verbundenen Unternehmen darf der Unternehmensverbund nicht mehr als 500 Beschäftigte (VZÄ) haben. Es kann je Verbund nur ein Antrag gestellt werden. Verbundene Unternehmen dürfen Härtefallanträge nur für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Der Sitz der obersten vorgeschalteten Einheit im Unternehmensverbund muss im Saarland sein. Billigkeitsleistungen werden nur für die Betriebsstätten des Unternehmensverbunds gewährt, die im Saarland liegen.

3.6 Gründungszeitpunkt

Unternehmen, die nach dem 28.02.2022 gegründet wurden oder die ihre Geschäftstätigkeit erst nach dem 28.02.2022 aufgenommen haben, sind nicht

² Im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45)

³ Im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

antragsberechtigt. Gleiches gilt für die Angehörigen der freien Berufe und Soloselbständige i. S. der Ziffer 2.3.

4 Art, Umfang und Höhe der Härtefallhilfe Energie Saarland

- 4.1 Bewilligungen im Rahmen der Härtefallhilfe Energie Saarland erfolgen als Billigkeitsleistung in Höhe der betrieblichen Energiekostensteigerung im Vergleich des Jahres 2022 gegenüber dem Jahr 2021 abzüglich der im Rahmen der Überbrückungshilfe IV erstatteten betrieblichen Kosten für Elektrizität, Heizung, Kälte und Gas (Bestandteil der Kostenposition 07) sowie der erhaltenen Rückvergütungen für den Monat Dezember 2022 (Dezember-Soforthilfe für Gas und Fernwärme). Die Härtefallhilfe Energie Saarland darf jedoch die Höhe des negativen EBITDA 2022 nicht übersteigen. Bei einem positiven EBITDA besteht kein Anspruch auf die Billigkeitsleistung.
- 4.2 Die Höhe der Härtefallhilfe Energie Saarland ist auf 200.000 EUR begrenzt. Für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors² sowie für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse³ tätig sind, ist die Höhe der Härtefallhilfe Energie Saarland auf 20.000 EUR begrenzt. Handelt es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen, so darf die Summe der Billigkeitsleistung an den gesamten Unternehmensverbund die vorgenannten Obergrenzen ebenfalls nicht übersteigen.
- 4.3 Bagatellgrenze
Billigkeitsleistungen mit einem Volumen unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gewährt. Die Bagatellgrenzen betragen:
- 2.000 EUR für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (VZÄ),
 - 5.000 EUR für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten (VZÄ).
- 4.4 Auf Antrag kann eine weitere Billigkeitsleistung aus Landesmitteln zur Minderung der Kosten der Bescheinigung durch die/den prüfende/n Dritte/n in Höhe von bis zu 250 EUR je Unternehmen/Unternehmensverbund, Soloselbständigem oder Angehörigem der freien Berufe gewährt werden, sofern auch eine Härtefallhilfe Energie Saarland gemäß den Ziffern 4.1 bis 4.2 bewilligt wird.
- 4.5 Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

5 Ausschlusskriterien

In folgenden Fällen darf keine Härtefallhilfe Energie Saarland nach diesen Richtlinien gewährt werden:

- 5.1 Subsidiarität, Härtefallhilfen anderer Bundesländer, Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP)
Billigkeitsleistungen nach diesen Richtlinien dürfen nur subsidiär zu anderen Hilfen aus Bundesmitteln, Landesmitteln oder aus Mitteln einer oder mehrerer Kommunen des Saarlandes zur Entlastung von gestiegenen betrieblichen Energiekosten gewährt werden. Sie können also nur gewährt werden, wenn und soweit andere Hilfsangebote zur Entlastung von gestiegenen betrieblichen Energiekosten nicht greifen, weil beispielsweise keine Antragsberechtigung in anderen vom Bund allein oder gemeinsam mit den Ländern finanzierten Härtefallregimen besteht. Insbesondere finden Anträge von Unternehmen, Soloselbständigen oder Angehörigen der freien Berufe, bzw. Betriebsstätten, die Härtefallhilfen eines anderen Bundeslands erhalten, keine Berücksichtigung. Unternehmen, Soloselbständige oder Angehörige der freien Berufe, die 2022 eine Hilfe aus dem Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) des Bundes erhalten haben, sind ebenso von der Härtefallhilfe Energie Saarland ausgeschlossen. Dies ist bei Antragstellung durch das Unternehmen darzulegen und auf Aufforderung der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
- 5.2 Kredit- und Finanzinstitute
Das Unternehmen ist ein Kredit- oder Finanzinstitut.
- 5.3 Energieversorgungsunternehmen
Das Unternehmen ist ein Energieversorgungsunternehmen. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Unternehmens liegt in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie. Ihr Geschäftszweck besteht insbesondere darin, Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Pellets, Kohle, Mineralöl, Treibstoffe oder andere Energieträger am Markt anzubieten.
- 5.4 Öffentliche Unternehmen
Das Unternehmen ist ein öffentliches Unternehmen.
Als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind oder sich mittelbar oder unmittelbar mindestens im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts befinden.
Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften gelten nicht als öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien.

5.5 Unternehmen ohne Beschäftigte

Unternehmen, die am Stichtag 31. Dezember 2022 nicht mindestens eine/n entgeltlich Beschäftigte/n (unabhängig von der Stundenzahl) hatten, sind nicht antragsberechtigt.

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein/e Gesellschafter/in im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein. Gleiches gilt für Ein-Personen-Gesellschaften, insbesondere Ein-Personen-GmbH und Ein-Personen-GmbH & Co. KG, deren einzige/r Beschäftigte/r die/der Anteilsinhaber/in als sozialversicherungsfreie/r Geschäftsführer/in ist.

5.6 Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe im Nebenerwerb ohne Beschäftigte

Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe ohne Beschäftigte sind nur im Haupterwerb antragsberechtigt.

5.7 Sanktionierte Antragstellende

Es gelten Sanktionen der Europäischen Union für das Unternehmen; dies bezieht sich auf

- a) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten der Europäischen Union, mit denen diese Sanktionen verhängt wurden, ausdrücklich genannt sind,
- b) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, und
- c) Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, soweit Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

5.8 Insolvenz

Die Gewährung der Härtefallhilfe Energie Saarland an Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, ein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren gestellt ist oder für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Insolvenzantragspflicht bestand, ist ausgeschlossen.

5.9 Unternehmen, die nach dem 28.02.2022 gegründet wurden

Unternehmen, die nach dem 28.02.2022 gegründet wurden oder die ihre Geschäftstätigkeit erst nach dem 28.02.2022 aufgenommen haben, sind nicht antragsberechtigt. Gleiches gilt für Angehörige der freien Berufe und Soloselbständige i. S. der Ziffer 2.3.

6 Nachweis der Verwendung, Rücknahme und Rückforderung

- 6.1 Die Härtefallhilfe Energie Saarland gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Hierbei ist auf die nachweisliche Lage im Rahmen der Antragstellung abzustellen. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben oder im Rahmen von verdachtsunabhängigen Stichprobenkontrollen muss die Antragsberechtigung auf Aufforderung der Bewilligungsstelle nachgewiesen werden.
- 6.2 Die Bewilligung der Härtefallhilfe Energie Saarland kann insbesondere zurückgenommen werden und die bereits gewährte Leistung zurückgefordert werden, wenn die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Bewilligungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Sie stellt die für die Antragstellung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.saarland.de/haertefallhilfen-kmu) zur Verfügung. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird ausschließlich elektronisch durchgeführt. Die Anträge sind über das Online-Formular „Antrag auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen der Härtefallhilfe Energie Saarland“ zu stellen (https://www.buergerdienste-saar.de/jfs/findform?shortname=MWIDE_Haertefall&formtecid=3&areashortname=mwaev_a4). Eine Antragstellung per Post, Telefax oder Mail ist nicht möglich. Die Antragstellung hat durch das antragstellende Unternehmen bzw. den antragstellenden Soloselbständigen oder Angehörigen der freien Berufe zu erfolgen. Die Bewilligungsstelle ist für die Entscheidung über den Antrag und den Erlass des Bewilligungsbescheids zuständig. Ihr obliegt ebenso die gesamte weitere Abwicklung einschließlich der Abänderung und Aufhebung von Bewilligungsbescheiden. Dies umfasst die Rückforderung der zu erstattenden Leistungen einschließlich der Festsetzung der zu zahlenden Zinsen.
- 7.2 Zur Identität und Antragsberechtigung der Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:
- a) Name und Firma;
 - b) Steuernummer des antragstellenden Unternehmens,
 - c) bei natürlichen Personen: Geburtsdatum, Steuernummer und steuerliche Identifikationsnummer,
 - d) zuständiges Finanzamt,
 - e) IBAN einer beim unter Buchstabe d angegebenen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung,

- f) Adresse des Sitzes der Geschäftsführung und Adresse der saarländischen Betriebsstätte(n),
- g) Erklärung über etwaige mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,
- h) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
- i) im Falle von Soloselbstständigen und Angehörigen der freien Berufe: Erklärung der oder des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein,
- j) weitere erhaltene oder beantragte Hilfen nach Ziffer 5.1
- k) Angaben zu Umsätzen und EBITDA,
- l) Angaben zu genutzten Energieträgern und Energieverbräuchen sowie
- m) Erklärung zur Fortführungsprognose.

- 7.3 Je Antragstellender/Antragstellendem ist grundsätzlich nur eine Antragstellung für die Härtefallhilfe Energie Saarland nach diesen Richtlinien möglich. Verbundene Unternehmen mit Sitz der obersten vorgeschalteten Einheit des Unternehmensverbands im Saarland dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen. Billigkeitsleistungen werden nur für die im Saarland liegenden Betriebsstätten gewährt. Bei Personengesellschaften ist nur eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe können nur jeweils einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Gewerbe sie ausüben oder wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) im Sinne der Ziffer 2.2. Auch im Falle von Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- 7.4 Die Bewilligungsstelle darf keine Härtefallhilfe Energie Saarland auszahlen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass die oder der Antragstellende ihren oder seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz angemeldet hat.
- 7.5 Die Bewilligungsstelle prüft, ob die oder der Antragstellende alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Erklärungen abgegeben hat. Die Bewilligungsstelle darf grundsätzlich auf die von der oder dem Antragstellenden gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Sofern es die Bewilligungsstelle fordert, sind auch die über die in Ziffer 3.3 hinausgehenden Angaben der oder des Antragstellenden durch die/den prüfende/n Dritte/n zu bestätigen. Für ihre Entscheidung über den Antrag kann sich die Bewilligungsstelle mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, abstimmen.

- 7.6 Die Bewilligungsstelle trifft angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Insbesondere kann die Bewilligungsstelle die Angaben zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sowie zur Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Härtefallhilfe Energie Saarland und des Vorliegens eines Haupterwerbs mit den zuständigen Behörden, insbesondere Finanzämtern, abgleichen. Die Bewilligungsstelle darf dazu regelmäßig die IBAN-Nummer der oder des Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihr die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen. Zum Zweck dieses Abgleichs darf die Bewilligungsstelle die jeweiligen Einzellisten der Landeskriminalämter zu einer Gesamtliste konsolidieren. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe, und fordert dafür – soweit erforderlich – Unterlagen oder Auskünfte bei der oder dem Antragstellenden oder Finanzamt an.
- 7.7 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 1 des Gesetzes Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsblatt S. 598) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Gesetzes Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsblatt S. 598). Die subventionserheblichen Tatsachen werden vor der Bewilligung einzeln und konkret benannt und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen verlangt. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.
- 7.8 Die Antragstellenden haben zu erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Härtefallhilfe Energie Saarland erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind

und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Die Antragstellenden haben zu erklären, dass sie einverstanden sind, dass ihre Daten für eine Evaluierung der Härtefallhilfe Energie Saarland verwendet werden. Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung (§ 30 Abgabenordnung) und hinsichtlich der Kontoverbindung die Einwilligung zum Datenabgleich auch mit dem Kreditinstitut. Die Bewilligungsstelle hat sicherzustellen, dass zu jeder auf Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 EUR beziehungsweise von mehr als 10.000 EUR in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Fischereisektor innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung alle relevanten Informationen auf einer ausführlichen Beihilfewebsite oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht werden. Die Antragstellenden willigen mit Antragstellung in die Veröffentlichung dieser Daten ein. Bei den Daten handelt es sich um die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 geforderten Informationen.

- 7.9 Rückzahlungen bereits ausgezahlter Billigkeitsleistungen sind grundsätzlich nicht zu verzinsen. Eine Verzinsung tritt jedoch ein, wenn die im Rahmen der Rückforderung gesetzten Zahlungsziele nicht eingehalten werden oder das Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens das Belassen der Härtefallhilfe Energie Saarland ausschließt.
- 7.10 Der Rechnungshof des Saarlandes ist berechtigt, bei den Antragstellenden Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen. Prüfrechte hat auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO. Der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Prüfrechte haben im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie das für Finanzen zuständige Ministerium. Die im Zusammenhang mit der Härtefallhilfe Energie Saarland erstellten Unterlagen und Belege sind für etwaige Prüfungen mindestens zehn Jahre bereitzuhalten.
- 7.11 Die Antragstellung muss bis zum **31. Oktober 2023** erfolgen. Die Bearbeitung später eingehender Anträge ist ausgeschlossen.
- 7.12 Die Antragstellenden erklären sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Antragsprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen bzw. zur

selbständigen /freiberuflichen Tätigkeit und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung der Härtefallhilfe Energie Saarland weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Bewilligungsstelle.

- 7.13 Die Härtefallhilfe Energie Saarland ist als Betriebseinnahme nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich ist die Härtefallhilfe Energie Saarland als leistungsunabhängige Finanzhilfe nicht umsatzsteuerbar. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des begünstigten Unternehmens, Soloselbständigen oder Angehörigen der freien Berufe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Saarbrücken, den 15. März 2023

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Jürgen Barke